DEUTSCHER MIETERBUND LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Kiel, den 02.09.2022

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses Jan Kürschner Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/115

UNSER AKTENZEICHEN: 386.00

IHR ZEICHEN: L 217

Betreff: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz und

Erhalt von Wohnraum (WoSchG-SH)

Drucksache 20/26

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kürschner,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz und Erhalt von Wohnraum (WoSchG-SH).

Seit langer Zeit ist die Einführung eines Wohnraumschutzgesetzes eine Forderung des Deutschen Mieterbundes Landesverband Schleswig-Holstein. Immer häufiger verfallen und verwahrlosen Gebäude, die jedoch weiterhin von Mieter:innen bewohnt werden.

Durch den angespannten Wohnungsmarkt haben die Bewohner:innen jedoch meistens keine Möglichkeit das Mietverhältnis zu beenden und eine neue Wohnung zu beziehen. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich zumeist um Mieter:innen handelt, die staatliche Unterstützung erhalten und selbst keine bzw. wenig rechtliche Handhabe haben, um sich gegen die Zustände zu wehren.

Dies sind nur die gravierendsten Probleme, die für die Einführung eines Wohnraumschutzgesetzes sprechen.

Den Gemeinden und Städten muss dringend ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit welchem sie gegen Eigentümer:innen – zumeist Finanzinvestoren – vorgehen können, damit es zu solchen Verhältnissen wie in den Hölk-Hochhäusern nicht mehr kommt.

Was die Ausgestaltung des Entwurfes angeht möchten wir einige Anmerkungen machen.

Bezüglich § 7 Abs. 1 ist uns nicht ganz klar, wie mit größeren Wohnungen und/ oder einer größeren Personenanzahl umgegangen werden soll.

Zudem erschließt sich uns der Einschub in § 11 nicht, wonach eine Genehmigung zur Zweckentfremdung erteilt werden kann, wenn Betroffene eine einmalige oder laufende

DEUTSCHER MIETERBUND LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Kiel, den 02.09.2022

Ausgleichzahlung tätigen. Diese Formulierung öffnet Eigentümer:innen die Tür, eine Zweckentfremdung auf einfachem Weg durchzusetzen. Insofern muss der Passus "(…), insbesondere zur Leistung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichzahlung, (…)" gestrichen werden. Ebenso verhält es sich mit dem kompletten Absatz 2.

Im direkten Bezug kann dann bei § 12 Abs. 2 der letzte Halbsatz durch die Worte "(…) oder die Zahlung einer einmaligen Ausgleichszahlung verlangen", ersetzt werden, denn bei einer finanziellen Unzumutbarkeit soll die Möglichkeit einer einmaligen Zahlung bestehen.

Der Stadt oder der Gemeinde sollte jedoch kein Ermessen für das Verlangen von Ersatzwohnraum oder einer Zahlung eingeräumt werden. Insofern sollte es sich nicht um eine Soll-Vorschrift, sondern um eine Ist-Vorschrift handeln.

Abschließend möchten wir noch einmal festhalten, dass die Einführung einer Verordnung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum unsere uneingeschränkte Unterstützung findet.

Mit freundlichen Grüßen Deutscher Mieterbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

> Ann Sophie Mainitz Geschäftsführerin